



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen

1. Pflichten des Vermieters

1.1 Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand und mit vollem Kraftstofftank.

1.2 Verfügbarkeit

Sollte ein Fahrzeug des vertraglich vereinbarten Typs unvorhersehbar nicht verfügbar sein, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter ohne Mehrkosten ein gleich oder höherwertiges anderes Fahrzeug desselben Fabrikats zur Verfügung zu stellen.

1.3 Versicherung

Das Fahrzeug ist pauschal haftpflichtversichert mit einer auf 100 Millionen Euro begrenzten Deckung und vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von € 2.000,-.

1.4 Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zum Kostenbetrag von 100,- € ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten, wenn die prüfungsfähigen Originalbelege spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges vorgelegt werden und der Mieter nicht nach Nr. 4 dieser Bestimmung haftet.

2. Pflichten des Mieters

2.1 Mietpreis und Zahlungspflicht

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Er ist im Voraus zu entrichten. Darüber hinaus verlangt der Vermieter vor Übergabe des Fahrzeuges eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 1.500,-.

2.2 Rücktritt vom Vertrag

Vom Vermieter bestätigte Reservierungen sind verbindlich. Abbestellungen können nur bis zu 3 Tagen vor Mietbeginn kostenfrei erfolgen.

Wird nicht rechtzeitig abbestellt, ist der vereinbarte Tarif zu entrichten, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass der Schaden des Vermieters wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist.

2.3 Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter geführt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Fahrer in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

2.4 Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

2.5 Nutzungsbeschränkung

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, jedoch nicht zu Geländefahrten, motorsportlichen Veranstaltungen oder zu Testzwecken. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Nutzung bestimmter Verkehrswege (z.B. Maut). Er haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung anfallenden Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird.

2.6 Verhalten im Schadenfall

Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter sogleich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall sofort die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschaden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

2.7 Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter vollgetankt am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters erfolgen. Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung den vereinbarten Mietzins verlangen.

Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgibt, werden die Kraftstoffkosten unter Berücksichtigung des für den Vermieter erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes an den Mieter berechnet.

2.8 Fahrten ins Ausland

Der Mieter ist nicht gehindert, das Fahrzeug in EU-Ländern sowie der Schweiz und Norwegen einzusetzen. Das Risiko aus einem Einsatz außerhalb Deutschlands trägt vollumfänglich der Mieter. Sollte das Fahrzeug in einem anderen europäischen Land als Deutschland verwendet werden, so hat der Mieter für sämtliche eventuell eintretenden Folgen einzustehen und den Vermieter von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen (z.B. einer ausländischen Eigentümerhaftung). Handlungen zur Abwehr derartiger Ansprüche hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen. In alle weiteren Länder darf nur nach vorheriger Zustimmung eingereist werden. Bei Schadenfällen im Ausland muß der Mieter ggfs. die Kosten der Schadenabwicklung verauslagen. Diese werden ihm nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege vom Vermieter erstattet. Der Mieter gibt das Fahrzeug in einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb ab. Nach Erteilung der Freigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug im Namen und auf Rechnung des Vermieters repariert. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit im Ausland kann die Gebühr von dem Vermieter verauslagt und nachträglich dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d. h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglichen Pflichten, nur für grobes Verschulden (d. h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abdeckbar ist.

4. Haftung des Mieters

4.1 Der Mieter haftet für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten entstehen. Er haftet weiter für Schäden, die auf die Vernachlässigung seiner Sicherungspflicht des Fahrzeugs gegen Diebstahl und unbefugte Ingebrauchnahme zurückzuführen sind. Die Haftung dafür kann nicht auf die vertragliche Selbstbeteiligung von € 2.000,- begrenzt werden.

4.2 Der Mieter haftet für Schäden, die durch äußere Einwirkung am Fahrzeug entstehen, gleich aus welchem Grund. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie

- a) Sachverständigenkosten
- b) Bergungs- und Abschleppkosten
- c) Wertminderung
- d) Mietausfall

4.3 Die Haftung für Schäden durch äußere Einwirkungen sowie der in Absatz 2 Buchstaben a)-d) aufgeführten Schadensnebenkosten ist auf den Höchstbetrag von 2.000,- € je Schadenereignis begrenzt.

In diesem Fall haftet er für Schäden am Fahrzeug und für die Schadensnebenkosten, die den Selbstbehalt von 2.000,- € überschreiten, nur, wenn er den Schaden durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Der Mieter haftet ferner voll, wenn er gegen die Obliegenheiten gemäß Nr. 2.3, Nr. 2.4, Nr. 2.5 oder Nr. 2.6 verstoßen hat.

4.4 Der Mieter haftet für Schäden, die er mit dem Mietfahrzeug Dritten gegenüber verursacht hat, mit einer Selbstbeteiligung von ebenfalls jeweils 2.000,- €.

5. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden und über einen zentralen Warring an Dritte weitergegeben werden, wenn

- a) die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind,
- b) das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb 24 Stunden der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird.

6. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder seine gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ferner wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommende wirksame Vereinbarungen zu ersetzen.